

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 15. Dezember 2015**

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 15.12.2015 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

**§ 8
Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

In Abs. 6 wird das Wort „sparsam“ durch „sorgsam“ ersetzt.

Artikel 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12
Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des **§ 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg** und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Recht und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) **oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung** erforderlich ist.

Artikel 3

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 17
Anlage des Anschlussnehmers**

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den **allgemein** anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Artikel 4

§ 20 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

[...] Diese Anforderungen dürfen den **allgemein** anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. [...]

Artikel 5

§ 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle **nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes** verlangen. [...]

Artikel 6

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 7

§ 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der **Bekanntgabe** des Beitrags- oder Vorausleistungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

Artikel 8

§ 28 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. [...]

Artikel 9

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 29 Grundstücksfläche

1. [...]
2. soweit ein Bebauungsplan **oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB** nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. **Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.**

3. **Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG** bleiben unberührt.

Artikel 10

Der ehemalige § 35 wird zu § 35 Abs. 1. Der bisherige Punkt 4 entfällt. Punkt 5 wird zu Punkt 4.

Es wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

Artikel 11

§ 37 Abs. 1 Nr. 3 - 6 wird wie folgt geändert:

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

Artikel 12

In § 40 entfällt Abs. 2.

Artikel 13

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Maximal- durchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
Euro/Monat	3,90	5,85	7,80	11,70

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 14

§ 43 wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,20** Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,20** Euro.

Artikel 15

§ 46 Abs. 2 wird geändert. Es wird ein neuer Abs. 5 hinzugefügt:

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden **Kalendermonats**; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres
- (5) Die **Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).**

Artikel 16

In § 49 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 49 Anzeigepflichten

- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

Artikel 17

§ 50 wird Abs.2 wie folgt geändert:

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 18 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egenhausen, 15.12.2015


Sven Holder
Bürgermeister

